

**Einwohnerinformation zur Sitzung 02/2025 des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Holzbach am 24.02.2025 im Gemeindehaus Holzbach**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (Holzbacher Bürger*innen können Fragen zu den Angelegenheiten der Gemeinde stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten)
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.01.2025
3. Bündelausschreibung Strom 2026 bis 2028
4. Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch für den Bereich des Brunnenwegs
5. Bebauungsplan Höhenhof
6. Berichte zur sozialen Situation in unserer Ortsgemeinde
7. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.01.2025
2. Verkauf Baugrundstücke
3. Pachtangelegenheiten
4. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

Niederschrift der Gemeinderatssitzung 02/2025 am 24.02.2025

Öffentliche Sitzung:

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- sowie fristgerecht eingeladen wurde und dass der Gemeinderat beschlussfähig ist; es werden keine Bedenken vorgebracht.

Top. 1. Einwohnerfragestunde

Es sind etwa 25 Holzbacher Bürger*innen anwesend. Folgende Fragen bzw. Anregungen werden von den Bürger*innen vorgetragen:

- Es wird vorgeschlagen, einen weiteren Hundekot-Behälter mit -Beutelspender im Bereich der beiden Streuobstwiesen der Gemeinde in der Nähe des Höhenhofs aufzustellen.
- Es wird gefragt, ob bzw. wann damit zu rechnen ist, dass die Breitbandversorgung der Grundstücke im Wochenendgebiet verbessert wird.

Der Vorsitzende antwortet, dass unter Federführung unserer Kreisverwaltung ein Projekt gestartet wurde, das zum Ziel hat, alle Wohngebäude mit einer zeitgemäßen Breitbandinfrastruktur zu versorgen (Graue-Flecken-Programm). Die Grundstücke des Wochenendgebiets in Holzbach sind in dieses Programm aufgenommen. Die Gemeinde hat jedoch keine Information darüber, ob bzw. für wann die Realisierung entsprechender Maßnahme in Holzbach geplant ist.

- Es wird gefragt, ob Maßnahmen zur Reduzierung der Geschwindigkeit des Fahrzeugverkehrs in der Hauptstraße möglich bzw. zu erwarten sind; es wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass der von Kindern genutzte Fußweg zur Bushaltestelle unmittelbar entlang der Hauptstraße führt.

Der Vorsitzende erläutert kurz den diesbezüglichen Sachstand der Gespräche zwischen der Ortsgemeinde, dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) und dem Sachbereich Straßenverkehr unserer Verbandsgemeinde (VG) und informiert über ein für März 2025 terminiertes Treffen von Vertretern der Gemeinde, des LBM und der VG.

- Es wird von mehreren Bürger*innen angemerkt, dass Art und Umfang des im laufenden Monat durchgeführten Rückschnitts von Wald- und Heckensäumen unverhältnismäßig sei. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, die Saumpflege bzw. den Saumrückschnitt künftig in einer anderen Form vorzunehmen; gegebenenfalls könnten Säume teilweise von dem Rückschnitt ausgenommen werden. Ferner wird vorgeschlagen, dass die Ortsgemeinde - gegebenenfalls gemeinsam mit Nachbargemeinden - einen externen Naturschutzbeauftragten installiert.

Der Vorsitzende erläutert, dass der Rückschnitt von Wald- und Heckensäumen durch die Gemeinde grundsätzlich einmal jährlich erfolgt, um Wirtschaftswege von Bewuchs freizuhalten. Der Rückschnitt wird in Abhängigkeit von Witterung und Bodenkonsistenz an abwechselnden Wegerändern durchgeführt und erfolgt seit vielen Jahren mittels Maschineneinsatz durch ein Fachunternehmen, das in weiten Teilen unserer Region zum Einsatz kommt. Der Vorsitzende kündigt an, dass die vorgetragenen Anmerkungen Beratungsgegenstand einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates sein werden.

Top. 2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.01.2025

Die Niederschrift zu der Öffentlichen Sitzung am 20.01.2025 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

Top. 3. Bündelausschreibung Strom 2026-2028

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (KB) die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028 an (feste Vertragslaufzeit 3 Jahre). Die im Zuge der vorhergehenden Ausschreibung abgeschlossenen Lieferverträge enden am 31.12.2025. Bündelausschreibungen bieten aufgrund des Full-Service-Charakters den Kommunen die Möglichkeit, zu vertretbaren Kosten, nicht nur ein rechtssicheres Vergabeverfahren durchzuführen, sondern zugleich den Verwaltungs- und damit den Kostenaufwand ihrer Ausschreibungspflicht merklich zu reduzieren. Das Entgelt beträgt 150 € je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb) plus einem Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 7. Abnahmestelle in Höhe von 12 €. Sollte die Bündelausschreibung noch vor dem ersten Einzelwettbewerb durch die KB gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 € je Abnahmestelle in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber seinen Auftrag bis einen Tag vor der Durchführung des ersten Einzelwettbewerbs storniert. Wie bisher können Normalstrom und Ökostrom mit unterschiedlichen Varianten bezüglich der Neuanlagenquote gewählt werden. Sowohl in der vorherigen Ausschreibung als auch bei dieser Ausschreibung hat der Verbandsgemeinderat für den Strombezug der Verbandsgemeinde beschlossen 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote zu beschaffen. Anders als bisher werden drei Beschaffungsoptionen angeboten:

a) Strukturierte Beschaffung:

Das ist das bisherige Beschaffungsmodell. Der Lieferpreis wird aus dem Angebotspreis und der tatsächlichen Marktentwicklung über längere Zeiträume im Vorjahr ermittelt. Dazu werden die Börsenpreise an 6 (für 2026) bzw. 12 (für 2027 und 2028) vorher festgelegten Stichtagen ermittelt. Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen. Der Korridor für die Mehr- und Mindermengenregelung liegt unverändert bei $\pm 5\%$. Der Lieferpreis für das ganze Kalenderjahr steht im Dezember des Vorjahres fest.

b) Spotmarktmodell:

Dieses wurde auf Wunsch aus den Kommunen ergänzt und gilt ausschließlich für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (solche Abnahmestellen sind in Holzbach nicht vorhanden).

c) Bilanzkreismodell:

Dieses Modell richtet sich ausschließlich an die Kommunen / Teilnehmer, die (planmäßig) zum 01.01.26 die Voraussetzungen für einen sogenannten Kunden-Strombilanzkreis erfüllen. In diesem Modell werden die Dienstleistung "Bilanzkreismanagement" und die Beschaffung der sogenannten Residuallasten bzw. die Vermarktung bilanzieller Überschüsse "im Paket" ausgeschrieben.

Die Beschaffung für alle Modelle erfolgt als europaweite Ausschreibung über ein Dynamisches Beschaffungssystem (§§ 22 ff. VgV). Dieses hat den Vorteil, dass darüber zeitlich gestaffelt mehrere Einzelwettbewerbe gestartet werden können, um im Idealfall ein jeweils günstiges Marktumfeld zu "treffen". Wie bisher werden mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet. Zudem werden die Lose nicht wie bisher zu einem Zeitpunkt am Markt platziert, sondern in mehreren Einzelwettbewerben. Über dies alles entscheidet die KB gemeinsam mit switch.on nach Eingang aller Aufträge, soweit erforderlich und geboten in Abstimmung mit den betreffenden Auftraggebern unter Berücksichtigung ihrer Anregungen. Die KB führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet. Beim Bilanzkreismodell wird das Gesamtpaket aus der Dienstleistung "Bilanzkreismanagement" und Stromlieferung ausgeschrieben und zugeschlagen

Der Sachverhalt noch einmal zusammengefasst:

Die Ortsgemeinde muss für die Zeit ab 2026 neue Stromlieferverträge abschließen. Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eine gebündelte Ausschreibung an, die es ermöglicht, rechtssicher und kosteneffizient Strom zu beschaffen. Die Teilnahme an der Ausschreibung reduziert den Verwaltungsaufwand und minimiert Risiken bei der Preisbildung. Es stehen drei verschiedene Beschaffungsmodelle zur Auswahl:

1. **Strukturierte Beschaffung** (wie bisher): Der Preis wird über mehrere Zeiträume am Strommarkt gesichert, um Marktschwankungen abzufedern.
2. **Spotmarktmodell**: Ein Teil des Stroms wird über den Terminmarkt, der Rest tagesaktuell über den Spotmarkt bezogen (nur RLM-Abnahmestellen, nicht bei Ortsgemeinden).
3. **Bilanzkreismodell**: Diese Option ist nur für Kommunen mit eigener Strombilanzierung geeignet.

Die Kommunalberatung übernimmt das Ausschreibungsverfahren und erteilt für alle Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot. Die Ortsgemeinde muss sich vorab festlegen, welches Modell sie nutzen möchte.

Der Gemeinderat beschließt:

- Die Ortsgemeinde nimmt an der gebündelten Strom-Ausschreibung der Kommunalberatung Rhein-land-Pfalz GmbH teil.
- Die Verwaltung wird bevollmächtigt, alle erforderlichen Schritte für die Ausschreibung und Zuschlagserteilung zu veranlassen.
- Die Zuschlagsentscheidung wird einem zentralen Vergabegremium überlassen.

- Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ausschreibungsergebnis als verbindlich anzuerkennen.
- Als Stromqualifikation wird **Ökostrom mit 33 % Neuanlagenquote** gewählt (Vorschlag der Verwaltung).
- Die Beschaffung erfolgt über das bewährte **strukturierte Beschaffungsmodell** mit festem Lieferpreis je Kalenderjahr (Vorschlag der Verwaltung).
- Die Regelung gilt für alle Abnahmestellen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde ab 01.01.2026 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Gemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Ortsgemeinde nach den folgenden Maßgaben erfolgen:

A. Qualifizierung des zu beschaffenden Stroms

Ökostrom mit 33 % Neuanlagenquote

(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis)

B. Beschaffungsmodell

Strukturierte Beschaffung - Fixer Lieferpreis für jedes Kalenderjahr

C. Zuordnung

Gilt für alle unsere Abnahmestellen

Abstimmungsergebnis: elf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 4. Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch für den Bereich des Brunnenwegs

Der Ortsgemeinderat Holzbach hat in der Sitzung am 07.12.2023 beschlossen, für einige an den Brunnenweg angrenzenden und die dahinterliegenden Grundstücke eine Ergänzungssatzung aufzustellen. Mit der Ergänzungssatzung sollte Baurecht für mehrere Bauvorhaben in der zweiten Reihe zum Brunnenweg unter Einbezug von Außenbereichsflächen geschaffen werden. Die Vorhabenträger haben nunmehr die Bauvorhaben erheblich eingeschränkt. Es ist nur noch vorgesehen, das mit einer Scheune am Ende des Brunnenweges bebaute Grundstück zu nutzen. Hierzu soll nach Abriss der ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Anlagen an gleicher Stelle ein Einfamilienwohnhaus entstehen.

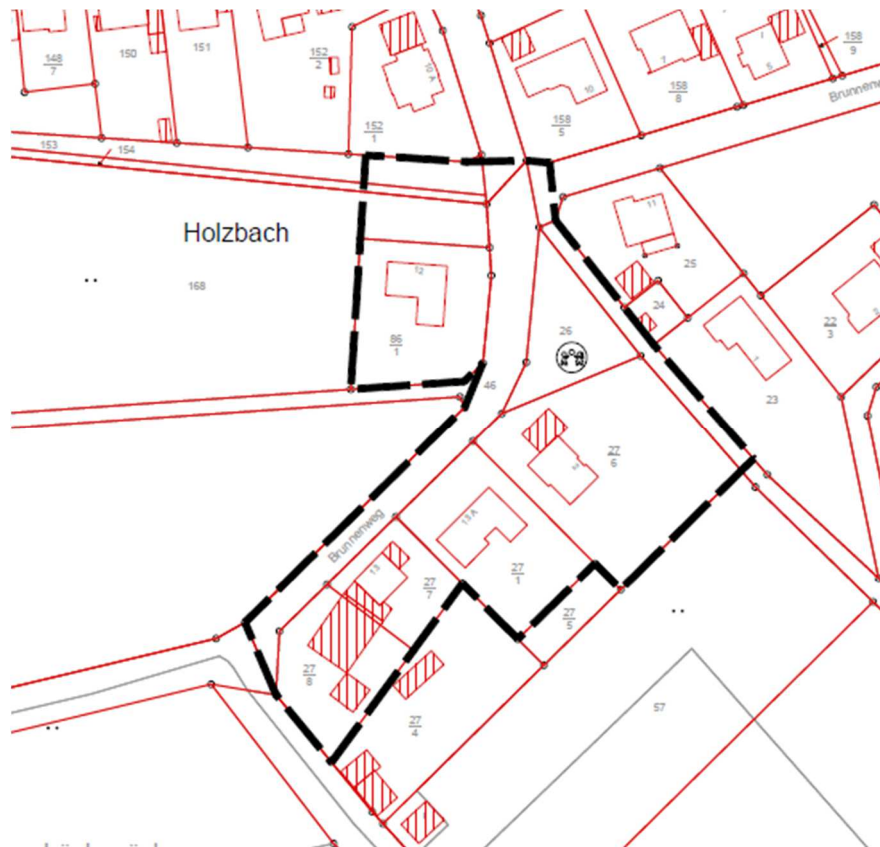
Zur Ausräumung von Unklarheiten hinsichtlich der planungsrechtlichen Einstufung bzw. Zugehörigkeit der Grundstücke nach Abriss des Gebäudes, Außenbereich oder unbeplanter Innenbereich, ist eine Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu erlassen.

Mit der Satzung ergibt sich für die Zukunft eine eindeutige Grundlage für die planungsrechtliche Beurteilung. Die vorliegende Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Bereich Brunnenweg legt die sich aus der vorhandenen Bebauung und Grundstücksnutzung ergebende Grenze des Bebauungszusammenhangs fest. Alle von der Satzung erfassten Grundstücksteile gehören zum Innenbereich, die Grundstücke sind unmittelbar durch den Brunnenweg erschlossen. Als Grundlage für die Zulässigkeit von Bauvorhaben gilt hier allein das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung in Verbindung mit einer gesicherten Erschließung gemäß § 34 Abs. 1 BauGB. Für die Aufstellung einer Klarstellungssatzung bestehen keine formalrechtlichen Verfahrensvorgaben. Die Satzung ist nach dem Beschluss öffentlich bekannt zu geben.

Die Rechtsgrundlagen sowie die Begründung zu der Satzung sind in einem getrennten Dokument aufgeführt, welches als Grundlage der Beratung dient und der Satzung beigefügt wird.

Die Planerforderlichkeit für eine Ergänzungssatzung ist mit den geänderten Bauabsichten entfallen. Das mit Beschluss vom 07.12.2023 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist einzustellen. Der mit den Vorhabenträgern nach § 11 BauGB geschlossene städtebauliche Vertrag wird mit der Aufgabe der Planungsziele unwirksam.

Geltungsbereich:



Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz die beigefügte Klarstellungssatzung „Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ für den Bereich des Brunnenwegs.

Der Rat beschließt des Weiteren, dass die Planerforderlichkeit für die „Ergänzungssatzung Brunnenweg“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB entfallen ist. Der in der öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 gefasste Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: zehn Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, eine Enthaltung

Top. 5. Bebauungsplan Höhenhof

Der Ortsgemeinderat Holzbach hat bereits im Jahr 2018 über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Höhenhof“ beraten. Der Betreiber des Höhenhofes hatte zum damaligen Zeitpunkt beabsichtigt die der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung nachgezogene touristische Nutzung bauplanungsrechtlich zu sichern und auszubauen. Dieses Vorhaben wurde inzwischen durch den Eigentümer aufgegeben und das Verfahren nicht weiterverfolgt.

In einem Vorgespräch mit der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wurde dargetan, dass eine Nachnutzung der Bestands- und Nebengebäude wie auch der

Flächen um den Höhenhof einer bauplanungsrechtlichen Sicherung bedürfen. Seitens der Baugenehmigungsbehörde wird die Möglichkeit des Ausbaus und der Nachnutzung nur in der planungsrechtlichen Sicherung durch einen qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 BauGB gesehen. Der Eigentümer ist daher an die Ortsgemeinde herangetreten mit dem Antrag, für den Höhenhof einen Angebotsbebauungsplan aufzustellen. Gesichert werden sollen die vorhandenen Wohneinheiten, die touristischen Einrichtungen wie Grillplatz, Labyrinth etc. und die Möglichkeit einer Überführung der landwirtschaftlichen Gebäude in eine gewerbliche Nachnutzung. Zugleich soll aber auch ein Ausbau der jetzigen Nutzung offengehalten werden. Der Antragsteller hat angeboten die Planungskosten der Bauleitplanung zu übernehmen und hat mit der Planerstellung das Büro Dillig Ingenieure GmbH, Simmern beauftragt.

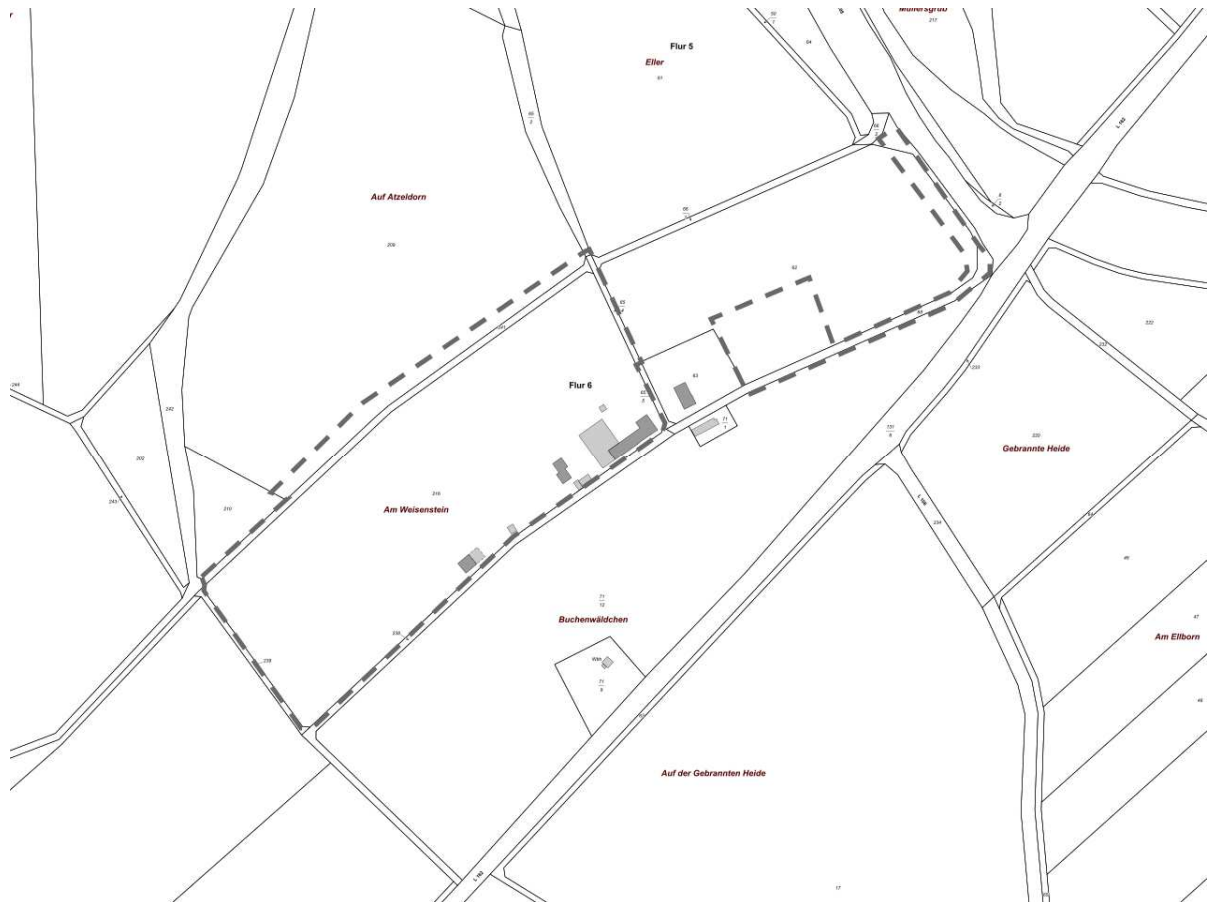
Dem Rat lagen zu den vorangegangenen Sitzungen Entwurfsplanungen vor, die im Einzelnen beraten wurden. Mit dem Bebauungsplan sollen drei Nutzungsgebiete ausgewiesen werden. Festgesetzt werden sollen hierzu in dem Plangebiet 3 Sondergebiete, denen jeweils eigenständige Nutzungen zugewiesen sind. Die Art der Nutzung ist angelehnt an die jetzige landwirtschaftliche und touristische Nutzung. Ergänzend wird die dauerhafte Wohnnutzung wie auch die gewerblich, handwerkliche Nutzung zugelassen. Einschränkungen soll der Zu- und Ausbau durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung erfahren. Die detaillierten Festsetzungen sind den Textfestsetzungen des Planentwurfs zu entnehmen.

Bisher war die Erschließung des Höhenhofes nach § 35 BauGB und § 6 Abs. 2 der Landesbauordnung Kraft Gesetzes über einen Wirtschaftsweg gesichert. Zu den Mindestfestsetzungen innerhalb eines qualifizierten Bebauungsplanes gehören unter anderem die Verkehrsflächen zur Sicherung der Erschließung. Mit dem Vorhabenträger wurde bereits im Jahr 2011 ein Erschließungsvertrag abgeschlossen, dieser aber nicht weiter vollzogen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die verkehrsmäßige Anbindung des vorhandenen Wirtschaftsweges an das qualifizierte Straßennetz anzupassen. Die Verwaltung empfiehlt, mit dem Vorhabenträger zunächst einen Wegenutzungsvertrag mit der Übertragung von Unterhalt und Verkehrssicherungspflichten abzuschließen. Darüber hinaus ist mit dem Vorhabenträger die weitere Erschließung der Zuwegung in einem städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren, da diese nach § 30 BauGB Festsetzungsvoraussetzung im Bauleitplanverfahren nach § 30 BauGB ist.

Der Vorhabenträger hat die Planungsleistungen unmittelbar an ein Büro der Städtebauplanung beauftragt. Die Gemeinde kann zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch einen Vertragspartner bzw. Vorhabenträger gemäß § 11 Abs. 1 BauGB städtebauliche Verträge schließen. Neben der Übertragung der Planungsleistungen wird in dem städtebaulichen Vertrag unter anderem die Übernahme der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen, die Kosten der hierzu zu erbringenden Monitoringmaßnahmen und der Herstellung von Erschließungsanlagen geregelt. Auch nach Abschluss des Vertrages bleibt die Planungshoheit uneingeschränkt bei der Gemeinde.

Nach der gegenwärtigen Planung ist eine Neuherstellung des Wirtschaftsweges auf privaten Flächen vorgesehen, die später in das Eigentum der Ortsgemeinde übergehen sollen. Da mit dem städtebaulichen Vertrag zugleich eine Grundstücksverfügung einhergeht, ist der gesamte städtebauliche Vertrag notariell zu beurkunden (§ 311b BGB).

Geltungsbereich:



Der Geltungsbereich erstreckt sich nach der beabsichtigten Planung auf die folgenden Flurstücke in Flur 6: Flurstücke: 62 teilweise; 65/4; 66/2 teilweise; 68; 209; 216; 241. Der Geltungsbereich wird zeichnerisch dargestellt und erfährt seine Konkretisierung im weiteren Verfahren.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Ortsgemeinderat fasst nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Höhenhof. Das Verfahren wird unter dem Titel „Bebauungsplan Höhenhof“ geführt. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke 62 (teilweise); 65/4; 66/2 (teilweise); 68; 209; 216; und 241 in Flur 6.
- b) Die Verwaltung wird gebeten die Vertragsentwürfe für einen städtebaulichen Vertrag zu dem Bebauungsplanverfahren sowie einen Wegenutzungsvertrag vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: sechs Ja-Stimmen, fünf Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 6. Berichte zur sozialen Situation in unserer Ortsgemeinde

Sowohl die Seniorenbeauftragte Karin Bender als auch die Jugend- und Familienbeauftragten Jacqueline Kappaun Lee und Simone Kaiser haben jeweils einen Bericht zur sozialen Situation in der Gemeinde Holzbach im Jahr 2024 erstellt. Die beiden Berichte wurden den Ratsmitgliedern im Vorfeld der heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Berichte benennen unter anderem die im Jahr 2024 durchgeführten Maßnahmen und geben einen Ausblick auf das Jahr 2025.

Nach Erörterung der Berichte stimmt der Gemeinderat über folgenden Beschlussvorschlag ab:

Der Ortsgemeinderat beauftragt die Berichtserstellerinnen mit der weiteren Umsetzung der in den beiden Berichten zur sozialen Situation in der Gemeinde genannten Arbeitsschwerpunkten.

Abstimmungsergebnis: elf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 7. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informiert darüber, dass

- am 22.03.2025 in Mengerschied (Hütte des Forstamts) Hordengatter von Holzbacher Bürger*innen in Eigenleistung hergestellt werden; der Aufbau der Gatter in Form von Groß- oder Klumpengatter soll im zweiten Halbjahr 2025 im Soonwald erfolgen.
- am 10.05.2025 ab 09:30 eine Begehung des Jagdreviers Ellern erfolgt, bei der unter der Führung von Kreisjagdmeister Thomas Köhrer der waldbauliche Zustand des Forsts erläutert wird.

Niederschrift der Gemeinderatssitzung 02/2025 am 24.02.2025

Nichtöffentliche Sitzung:

Top. 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.01.2025

Die Niederschrift zu der Nichtöffentlichen Sitzung am 20.01.2025 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

Top. 2. Verkauf Baugrundstücke

Interessenten mit Wohnort in Holzbach haben bei der Gemeindeverwaltung angefragt, ob die Gemeinde ihnen ein Baugrundstück im Neubaugebiet „An der Linnekaul 2.BA“ verkauft. Im Ortsgemeinderat besteht Einvernehmen darüber, dass den Interessenten - gemäß ihrem Wunsch - das im Eigentum der Gemeinde stehende Baugrundstück Mühlenweg 30 (Parzelle 25-5, 555 qm) zum Kauf angeboten werden soll.

Ein weiterer Interessent mit Wohnort in Holzbach, hat bei der Gemeindeverwaltung angefragt, ob die Gemeinde ihm gemeinsam mit Familienmitgliedern ein Baugrundstück im Neubaugebiet „An der Linnekaul 2.BA“ verkauft. Im Ortsgemeinderat besteht Einvernehmen darüber, dass dem bzw. den Interessenten - gemäß ihrem Wunsch - ein im Eigentum der Gemeinde stehendes Baugrundstück in der Schulstraße zum Kauf angeboten werden soll.

Die Vertragsmodalitäten für beide vorgenannten Grundstücksverkäufe sollen denen entsprechen, die bei den bereits abgeschlossenen Kaufverträgen für Baugrundstücke im Baugebiet „An der Linnekaul 2. BA“ zur Anwendung kamen (unter anderem Kaufpreis 90,00 € / qm).

Top. 3. Pachtangelegenheiten

Der Vorsitzende informiert über die von der Gemeinde verpachteten Gebäudeflächen

- „ehemaliges Raiffeisenlager“ im Backesweg ohne Untergeschoss etwa 100 qm (inklusive Toilette) zuzüglich Dachstauraum mittels Treppe
- Erdgeschoss der ehemaligen Bankfiliale im Backesweg etwa 30 qm (inklusive Toilette)

Top. 4. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

./.

Holzbach, 25.02.2025

Heinz-Jürgen Scherer
(Ortsbürgermeister)